

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden
zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts sowie der Ehrenmedaille
Vom 27. April 2006**

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 22/06 vom 02.06.06

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert am 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 27.04.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Landeshauptstadt Dresden kann an lebende Personen das Ehrenbürgerrecht (Ehrenbürgerschaft) oder die Ehrenmedaille der Stadt Dresden verleihen.

§ 2

Bedeutung

(1) Die Trägerinnen oder die Träger der jeweiligen Auszeichnung sollen sich um das gesellschaftliche, politische, kulturelle, religiöse, soziale oder wirtschaftliche Leben in der Stadt Dresden in besonderer Weise verdient gemacht oder durch ihr Wirken das Ansehen der Stadt Dresden gemehrt haben.

(2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung der Landeshauptstadt Dresden. Sie kann bei besonders herausragenden Verdiensten für die Landeshauptstadt Dresden verliehen werden.

(3) Die Verleihung der Ehrenmedaille ist die zweithöchste Auszeichnung der Landeshauptstadt Dresden. Trägerinnen oder Träger der Ehrenmedaille sollen nicht mehr als 25 lebende Personen sein.

§ 3

Vorschläge zur Verleihung

Anregungen zur Verleihung der Ehrentitel nimmt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden von jedermann entgegen. Die Vorschläge sind in einer nachprüfbaren Form abzufassen und hinreichend zu begründen.

§ 4

Entscheidung über die Verleihung

(1) Über die Verleihung der Ehrentitel entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung nach vorheriger Beratung im Ältestenrat.

(2) Die Entscheidung erfolgt durch Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates erhält.

§ 5

Form der Verleihung

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sowie der Ehrenmedaille erfolgt in der Regel am 31. März eines jeden Jahres.

- (2) Über die Verleihung wird eine besondere Urkunde ausgefertigt.
- (3) Der Verleihungsakt wird durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister in Anwesenheit des Stadtrates in feierlicher Form vorgenommen.

§ 6

Entziehung der Auszeichnung

- (1) Erweist sich eine Beliehene oder ein Beliehener der verliehenen Auszeichnung unwürdig, so kann ihr oder ihm die Auszeichnung entzogen werden.
- (2) Über die Entziehung der Auszeichnung entscheidet der Stadtrat auf Antrag mindestens der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Der Beschluss über die Entziehung der Auszeichnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates.
- (4) Wurde die Entziehung beschlossen, erklärt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Verleihungsurkunde für ungültig.

§ 7

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines Ehrentitels besteht nicht.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Verleihung der Ehrenmedaille vom 16. September 1999 außer Kraft.

Dresden, 3. Mai 2006

gez. Roßberg
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden